

Gebührenordnung

in der Fassung der Änderung durch die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz am 07.06.2023; genehmigt mit Schreiben des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 29.06.2023, AZ: 53.1 01 632.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

1. Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung

(reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen)

a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	200,00 EUR
b) Fakultative Weiterbildung	200,00 EUR
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	200,00 EUR
d) Fachkundenachweise	200,00 EUR

2. Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung

(reguläre Weiterbildung, Übergangsbestimmungen und Anerkennungen aufgrund der EU-Richtlinien)

a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	150,00 EUR
b) Fakultative Weiterbildung	100,00 EUR
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	150,00 EUR
d) Fachkundenachweise	50,00 EUR
e) Befähigungsnachweise	50,00 EUR
f) Überprüfung von Weiterbildungszeiten in Deutschland	150,00 EUR

3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland 150,00 - 350,00 EUR
(nach Aufwand)

4. Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signatur-Karte, die nicht als e HBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird.

125,00 EUR

5. Zweitausfertigung / Umschreibung von Urkunden 25,00 EUR

6. Arzthelferinnen / MFA

a) zur Deckung der Aufwendungen für Berufsausbildung (je Auszubildende und Ausbilder)	125,00 EUR
b) Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	75,00 EUR
c) Anerkennung einer Fortbildungsbezeichnung	25,00 EUR

d) Bescheinigung über die Kenntnisse
im Strahlenschutz

10,00 EUR

7. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG

- a) Archivübernahme
 - je Patientenakte nach Aufwand 5,00 - 20,00 EUR
- b) Herausgabe von Unterlagen
 - je Patientenakte nach Aufwand 20,00 - 200,00 EUR

8. Fortbildung

Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die erwerbsmäßig durchgeführt oder gesponsert wird oder die von Dritten veranstaltet wird, die nicht Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz sind oder bei der Teilnehmer eine Teilnahmegebühr bezahlen müssen.

nach Dauer der Veranstaltung,
wirtschaftlicher Bedeutung und Aufwand 50,00 - 300,00 EUR

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

- a) die Antragsteller
- b) die Ausbilder von MFA
- c) MFA bei Antrag nach § 40 Berufsbildungsgesetz
- d) - im Fall des § 1 Nr. 7 a) das Kammermitglied, denn Unterlagen aufbewahrt werden
 - im Fall des § 1 Nr. 7 b) der Patient, dessen Unterlagen herausverlangt werden
- e) die Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung im Fall des § 1 Nr. 8.

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.01.2021 außer Kraft.

Koblenz, den 13.07.2023

gez.

(San.-Rat Dr. med. Manfred Schnellbacher)
Vizepräsident